



Kurzinformation

Zur Verbindung über- und untergeordneter Straßen durch Kreisverkehre nach der StVO

Kreisverkehre sind Knotenpunkte im Straßenverkehr, die kreisförmig angelegt sind. Die konkrete bauliche Ausgestaltung variiert. Eine allgemeine rechtliche Definition des Kreisverkehrs existiert nicht.

In einem Kreisverkehr gelten grundsätzlich die allgemeinen Verkehrsregeln zur Vorfahrt. Soll dem Verkehr im Kreisverkehr die Vorfahrt eingeräumt werden, so ist das Zeichen 215 (Kreisverkehr) unter dem Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) anzubringen. Das Zeichen 215 beinhaltet außerdem ein Halteverbot im Kreisverkehr auf der Fahrbahn und ein prinzipielles Verbot des Überfahrens der Mittelinsel.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Kreisverkehre in der Wissenschaft grundsätzlich befürwortet werden. Ob die Verbindung von Straßen unterschiedlicher Hierarchie dem „Grundgedanken der Netzstruktur“ widerspricht, ist nach den Umständen jedes Einzelfalles vor Ort zu beurteilen. Eine generalisierende Betrachtung verbietet sich insoweit. Im Übrigen ist abschließend festzustellen, dass der Verbindung von unter- und übergeordneter Straßen mittels eines Kreisverkehrs weder straßenverkehrsordnungsrechtliche noch sonstige straßenrechtliche Vorschriften des Bundes oder- sowie ersichtlich- der Länder entgegenstehen.

WD 7 – 3000- 049/19(21. März 2019)

c 2019 Deutscher
Bundestag

Diese Kurzinformation war im SMWA unbekannt.
